



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2015

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	1. 12. 2015	Runderlass des Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)	810
2160	10. 12. 2015	Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe . . .	811
33	27. 11. 2015	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	811
651	26. 11. 2015	Runderlass des Finanzministeriums Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	812
702	30. 11. 2015	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen	813
7861	30. 11. 2015	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft	814
7920	1. 12. 2015	Bestätigung von Jagdaufsehern	816

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
7. 12. 2015	Bekanntmachung des Finanzministeriums Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2016	819
20. 11. 2015	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin Honorarkonsularische Vertretung der Republik Benin in Köln	819
20. 11. 2015	Honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Aachen	819
20. 11. 2015	Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn	819
27. 11. 2015	Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf	819
3. 12. 2015	Honorarkonsularische Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Düsseldorf	819
3. 12. 2015	Honorargeneralkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Essen	820

I.**20024**

**Richtlinien über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)**

Runderlass des Finanzministeriums B 2711 – 1 – IV A 3
vom 1. Dezember 2015

Mein Runderlass vom 5. März 1999 (MBL NRW. S. 396),
zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. Oktober 2013
(MBL NRW. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Absatzes“ ein Leerzeichen eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge.“
3. In § 5 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Dienstkraftfahrzeuge können mit einer Standheizung ausgerüstet werden, wenn es im Winterhalbjahr durchschnittlich mehrmals wöchentlich zu längeren dienstbedingten Wartezeiten im Fahrzeug kommt und keine beheizten Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.“
4. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird der Bezug „gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4“ durch den Bezug „gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 4 werden die Worte „die Oberfinanzpräsidentinnen oder Oberfinanzpräsidenten“ durch die Worte „die Oberfinanzpräsidentin oder den Oberfinanzpräsidenten“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird hinter dem Wort „Zubehörteile“ die Klammer „(u.a. Warnwesten, Warndreieck, Erste-Hilfe-Kasten, Betriebsanleitung)“ eingefügt.
7. In § 11 Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
„Dienstkraftfahrzeuge sind vom kraftfahrtechnischen Dienst gem. straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen. Je nach ihrer Verwendung und dem Umfang ihres Einsatzes sind vom kraftfahrtechnischen Dienst Zwischenuntersuchungen vorzunehmen.“
8. In § 12 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:
„Für die Überprüfungen können polizeieigene Kraftfahrzeugwerkstätten genutzt werden, soweit diese über entsprechende Kapazitäten verfügen.“
9. § 15 Absatz 3 entfällt. § 15 Absatz 4 wird zu Absatz 3.
10. § 15 Absatz 3 (bisher Absatz 4) Satz 1 enthält folgenden neuen Wortlaut:
„Mit Einwilligung der Dienststellenleitung dürfen Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer, denen ein Dienstkraftfahrzeug gemäß § 7 Absatz 5 zur alleinigen dienstlichen Nutzung zugewiesen ist, mit diesem gegen Kostenerstattung auch außerdienstlich Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte durchführen.“
11. § 15 Absatz 3 Satz 6 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
„; nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für einen zweiten Satz Reifen einschließlich der Felgen und für eine Mobilfunkvorbereitung, soweit diese gesondert bestellt werden kann.“
12. § 15 Absatz 3 Satz 7 entfällt.
13. In § 15 wird Absatz 4 neu gefasst:
„Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Dienstkraftfahrzeug ausschließlich für solche Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte überlassen wird, die im Zusammenhang mit Dienstreisen durchgeführt werden, die von der Wohnung aus angetreten werden oder dort enden (Verbringungsfahrten). In diesen Fällen ist kein Entgelt zu zahlen. Sofern eine Genehmigung zur Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges für außerdienstliche Fahrten gemäß Absatz 3 vorliegt, sind auch Verbringungsfahrten gemäß Absatz 3 zu entgelten, da das Kraftfahrzeug nicht ausschließlich für Verbringungsfahrten überlassen wird.“
14. In § 15 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b) wird hinter dem Wort „oder“ ein Leerzeichen eingefügt.
15. In § 16 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Privatpersonen sind alle Personen, die nicht Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der jeweils fahrzeughaltenden Körperschaft gemäß § 2 sind. Privatpersonen sind auch Beschäftigte, sofern sie zum Zeitpunkt der Mitnahme nicht im Dienst sind.“
16. In § 16 Satz 4 (bisher Satz 2) wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Mitnahme“ ersetzt.
17. In § 16 Satz 6 wird der Hinweis auf Satz 2 durch den Hinweis auf Satz 4 ersetzt.
18. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird der Hinweis „§ 15 Absatz 2 bis 6“ durch den Hinweis „§ 15 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
19. § 17 Absatz 3 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Das Recht zur privaten Nutzung des zugewiesenen Dienstfahrzeuges kann auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten durch die vorgesetzte Dienststelle entzogen werden.“
20. In § 17 Absatz 7 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:
„Mit Einwilligung der Dienststellenleitung dürfen Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer, denen ein Dienstkraftfahrzeug gemäß § 7 Absatz 5 zur alleinigen dienstlichen Nutzung zugewiesen ist, mit diesem gegen Kostenerstattung auch private Fahrten durchführen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Fahrtstrecke gemäß Satz 1 darf für Fahrzeuge der Stufen I und II (§ 4 Absatz 2 Satz 2) 12.000 km im Jahr nicht übersteigen.“
21. In § 17 Absatz 7 Satz 5 wird folgender Halbsatz ergänzt:
„; nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für einen zweiten Satz Reifen einschließlich der Felgen und für eine Mobilfunkvorbereitung, soweit diese gesondert bestellt werden kann“
22. In § 17 Absatz 7 Satz 6 wird der Hinweis „§ 15 Absatz 4 Satz 3“ durch den Hinweis „§ 15 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
23. In § 17 Absatz 9 wird der Hinweis „§ 18 Absatz 1 Satz 2“ durch den Hinweis „§ 18 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
24. In § 24 Absatz 3 Satz 5 wird hinter dem Wort „gehört“ folgender Halbsatz eingefügt „; , sofern für die Beförderung kein Personenkraftwagen eingesetzt wird“.
25. In § 25 Absatz 3 werden die Sätze 6 und 7 ersetzt durch die Sätze:
„Mit der Zahlung der Pflegepauschale sind sämtliche Reinigungskosten abgegolten. Die Pflegepauschale ist monatlich zu zahlen und wie Dienstbezüge bzw. Entgelte zu buchen. Die Pflegemittel und Reinigungsgeräte sind aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln bei Titel 514 zu beschaffen. Die Nutzung dienstlich bereitgestellter Tankkarten für die Fahrzeugreinigung ist im Falle der Gewährung der Pflegepauschale für das jeweilige Fahrzeug ausgeschlossen.“
26. § 25 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„sie eine Ermahnung der Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 StVG (Eintragung von mehr als 3 Punkten im Fahreignungsregister) erhalten haben.“

27. In § 25 Absatz 7 Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„wenn durch Tilgung oder Teilnahme an einem Aufbauseminar die Punkte im Fahreignungsregister nachweislich auf weniger als 4 gesunken sind.“

28. In Anlage 1 wird in Satz 1 der Wortlaut „aus Anlass meiner außerdienstlichen und unentgeltlichen Mitfahrt in einem Dienstkraftfahrzeug“ ersetzt durch „aus Anlass meiner Mitfahrt am ____ (Datum) in einem Dienstkraftfahrzeug“.

29. In Anlage 2 wird Satz 3, Nr. 13, dritter Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften gegen mich ein Strafverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl erlassen oder durch die Fahrerlaubnisbehörde eine Ermahnung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 StVG) oder Verwarnung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 StVG) vorgenommen wurde,“

30. In Anlage 3 wird Punkt 6 der Anleitung wie folgt ergänzt:

„(nur bei Dienstfahrten)“

31. In Anlage 3 wird die Spaltenüberschrift „Zweck der Fahrt“ wie folgt neu gefasst:

„Zweck der Fahrt (nur bei Dienstfahrten ausfüllen)

- a) Reisegrund
- b) besuchte Dienststelle, Firma, Person
- c) alle Fahrtteilnehmer
- d) ggf. Ladegut (nur bei Berufskraftfahrern)“.

32. In Anlage 4 werden zwei Ankreuzfelder ergänzt, um anzugeben, ob es sich um eine Dienstfahrt oder genehmigte Privatfahrt handelte.

– MBl. NRW. 2015 S. 810

2160

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313 – 3.6008.02.01 – vom 10. Dezember 2015

Der Runderlass vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW. S. 1412), zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. November 2014 (MBl. NRW. S. 694), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	507 €	241 €	748 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	579 €	241 €	820 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	705 €	241 €	946 €

2. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 811

33

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 27. November 2015

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW 2013, Nr. 8, S. 143; Nr. 16, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2014, durch Satzung vom 25. November 2015 bekannt. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 9. November 2015 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 27. November 2015

Just

Böger

Vorstandsvorsitzender

Stellv. Vorstandsvorsitzender

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 25. November 2015

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2014 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

- In § 3 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- In § 19 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Worte „Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld“ eingefügt.
- § 22 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben werden.“
 - In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen können nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet werden.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und freiwillige Mehrzahlungen“ eingefügt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Aufsicht) mit Schreiben IA4-1235-10-18 vom 17. November 2015 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

München, 25. November 2015

O c h s n e r

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung

– MBL. NRW. 2015 S. 811

651

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

Runderlass des Finanzministeriums
– VV 4724 – 1 – 1 – III A 2 –
vom 26. November 2015

Der Runderlass des Finanzministers vom 11. August 1988 (MBL. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch Runderlass des Finanzministeriums vom 6. Januar 2015 (MBL. NRW. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In der den Bürgschaftsrichtlinien vorangestellten Einleitung wird Nummer 2.2 wie folgt neu gefasst:

„Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47) und der hierzu erlassenen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung. Für Bürgschaften auf Grundlage dieser Richtlinie sind u. a. die nachfolgend aufgeführten EU-beihilferechtlichen Vorschriften maßgeblich:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), nachfolgend „De-minimis-Verordnung“ genannt;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung auf-

grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sein denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.“

2. Die Bürgschaftsrichtlinien werden wie folgt geändert:

- a) in Nummer 1.1 werden die Worte „den Finanzminister“ und in Nummer 1.3 die Worte „der Finanzminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“ ersetzt.
- b) in Nummer 1.2 werden die Worte „einer nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaft“ ersetzt durch die Worte „der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH Kreditgarantiegemeinschaft“.
- c) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst: „Das Finanzministerium beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden „beauftragte Stelle“ genannt), bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln. Sie ist auch berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.“.
- d) in den Nummern 7.3, 9.1.4 und 9.3.3 wird jeweils das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
- e) in Nummer 7.3 wird Satz 2 am Ende vor dem Punkt wie folgt ergänzt: „und bezieht sich in der Regel auf einen Anteil von höchstens 80% des zugrundeliegenden Kredites“.
- f) Nummer 7.4 wird gestrichen.
- g) in den Nummern 9.1.1, 9.1.4, 9.1.10, 9.2.3, 9.2.4 und 9.3.1 Satz 2 wird das Wort „TREUARBEIT“ durch die Worte „beauftragten Stelle“ ersetzt.
- h) in Nummern 9.1.3, 9.3.1 Satz 1 und 9.3.2 wird das Wort „TREUARBEIT“ durch die Worte „beauftragte Stelle“ ersetzt.
- i) in den Nummern 9.1.3 und 9.1.6.1 wird das Wort „Fachministers“ durch das Wort „Fachministeriums“ ersetzt.
- j) in Nummer 9.1.4 werden die Worte „Der Fachminister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
- k) in den Nummern 9.1.6.2, 9.1.7.2 und 9.1.10 Satz 4 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
- l) in den Nummern 9.1.6.3 und 9.1.7.3 werden die Worte „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Worte „für Wirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- m) in Nummer 9.1.6.4 werden die Worte „Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- n) in den Nummern 9.1.6.5 und 9.1.7.1 werden die Worte „Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Worte „für Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- o) Nummer 9.1.6.6 wird gestrichen.
- p) in Nummer 9.1.6.7 und 9.1.7.4 werden die Worte „Westdeutschen Landesbank Girozentrale“ werden durch das Wort „NRW.BANK“ ersetzt.
- q) in Nummer 9.1.7.5 wird das Wort „St. Augustin“ durch „Löhne“ ersetzt.
- r) in Nummer 9.1.8 Satz 1 werden die Worte „Nr. 9.1.6.6 und“ gestrichen und in Satz 2 die

Worte „Nr. 9.1.6.6“ durch die Worte „Nr. 9.1.6.7“ ersetzt.

- s) in Nummer 9.1.10 Satz 3 werden die Worte „der Fachminister“ und die Worte „den Fachminister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
 - t) in den Nummern 9.2.1 und 9.2.3 werden die Worte „der Finanzminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“ ersetzt.
 - u) in den Nummern 9.2.2 Satz 1 und 11 werden die Worte „Der Finanzminister“ durch die Worte „Das Finanzministerium“ ersetzt.
 - v) in den Nummern 9.3.1 und 9.3.2 werden die Worte „den Finanzminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“ ersetzt.
 - w) als Nummer 9.3.4 werden die Sätze „Die Landesbürgschaft erlischt spätestens mit Rückgabe der Bürgschaftserklärung durch den Kreditgeber an das Land. Der Kreditgeber ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter vollständiger Rückführung der landesverbürgten Kredite oder innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf einer vereinbarten zeitlichen Befristung die Bürgschaftserklärung an das Land zurück zu geben.“ neu eingefügt.
3. Die Anlage 1 zu den Bürgschaftsrichtlinien wird wie folgt geändert:
- a) in den Nummern 1, 2, 3.2.1, 3.2.2, 3.7, 3.9, 3.9.5 und 3.11.2 wird das Wort „TREUARBEIT“ durch die Worte „beauftragten Stelle“ ersetzt.
 - b) in Nummer 3.7 wird das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“, das Wort „Fachminister“ durch das Wort „Fachministerium“ und das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
 - c) in Nummer 3.8 Satz 1 werden die Worte „Der Finanzminister“ durch die Worte „Das Finanzministerium“ und die Worte „der zuständige Fachminister“ durch die Worte „das zuständige Fachministerium“ ersetzt.
4. Die Anlage 2 zu den Bürgschaftsrichtlinien wird wie folgt geändert:
- a) in Nummer 1 werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB)“ ersetzt.
 - b) in den Nummern 3.4, 3.6, 3.7, 4.4, 5.2 und 6.1.2 wird das Wort „TREUARBEIT“ durch die Worte „beauftragten Stelle“ ersetzt.
 - c) in den Nummern 3.4.7 und 3.5 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
 - d) in Nummer 4.2 werden in Satz 1 die Worte „Der Finanzminister“ durch die Worte „Das Finanzministerium“ und in Satz 3 das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
 - e) in den Nummern 4.3, 5.1 und 6.2 werden die Worte „Der Finanzminister“ durch die Worte „Das Finanzministerium“ ersetzt.
 - f) Nummer 4.4 wird wie folgt neu gefasst: „Nach erfolgter Kreditkündigung hat der Kreditgeber innerhalb von 18 Monaten seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der beauftragten Stelle durch Vorlage eines Ausfallberichtes geltend zu machen. Sofern der Ausfallbericht nicht fristgerecht vorgelegt wird, erlischt die Landesbürgschaft, es sei denn, es wird zuvor seitens des Landes Fristverlängerung gewährt. Eine Fristverlängerung kann nur aus wichtigem Grund verwehrt werden. Das Finanzministerium zahlt nach Prüfung des vom Kreditgeber erstellten Ausfallberichtes und Beratung im Landesbürgschaftsausschuss den dort festgestellten, aufgrund der Landesbürgschaft zu übernehmenden, Landesanteil am Ausfallbetrag. Nach Zahlung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Bürgschaftserklärung innerhalb von 6 Wochen an das Land

zurück zu geben. Sofern die Prüfung noch nicht termingemäß abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung des Landes unter Vorbehalt.“.

- g) in den Nummern 4.7 und 4.8 wird das Wort „TREUARBEIT“ durch die Worte „beauftragte Stelle“ ersetzt.
 - h) in Nummer 5.1 werden die Worte „der zuständige Fachminister“ durch die Worte „das zuständige Fachministerium“ ersetzt.
 - i) in Nummer 5.2 wird das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ und das Wort „Fachminister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
 - j) in Nummer 6.1 wird Satz 2 gestrichen.
5. Diese Änderung gilt für Bürgschaftsbewilligungen, die ab dem 1. Dezember 2015 erfolgen.

– MBl. NRW. 2015 S. 812

702

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
– IV B 2 / 44-22 –
vom 30. November 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 30. November 2007 (MBl. NRW. S. 861) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Das Land gewährt nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie, abrufbar unter www.efre.nrw.de), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für Beratungen im Rahmen des „Beratungsprogramms Wirtschaft“. Die Förderung dient der Beratung von Unternehmensgründungen. Ziel der Beratung ist, die potenziellen Gründungen verstärkt auf innovative Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen auszurichten, die Chancen für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze zu steigern oder im Falle der Übernahme sowie der Beteiligung an einem bestehen Unternehmen Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Zwischengeschalteten Stellen (ZGS, Anlage 1) als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“.
3. Nummer 2.2.10 wird wie folgt gefasst: „2.2.10 Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden.“.
4. In Nummer 2.2.12 wird das Komma nach dem Wort „Gründung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Wörtern „Übernahme von“ das Wort „Unternehmen“ eingefügt.
5. Nummer 2.2.13 wird wie folgt gefasst: „2.2.13 die Ausweitung eines Nebenerwerbs zum Vollerwerb.“.

6. Nummer 2.2.14 wird wie folgt gefasst: „2.2.14 Beratungen zur Gründung eines Unternehmens durch eine Person oder Personengruppe, welche bereits ein Unternehmen gegründet hat oder an einem solchen beteiligt ist, das ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig ist. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.“
7. In Nummer 3.1 werden die Wörter „gründen oder übernehmen“ durch die Wörter „zu gründen oder zu übernehmen“ ersetzt und nach dem Wort „Kapitals“ das Wort „zu“ eingefügt.
8. In Nummer 3.2 Satz 2 wird nach dem Wort „Union“ die Angabe „ABl.“ eingefügt.
9. In Nummer 4.4.2 wird das Wort „Trägern“ durch die Angabe „ZGS“ ersetzt.
10. In Nummer 4.5 Satz 3 werden die Wörter „Trägern des“ durch die Angabe „ZGS dieses“ ersetzt.
11. In Nummer 5.3 wird nach dem Wort „Zuwendung:“ das Wort „zweckgebundener“ eingefügt.
12. Nummer 5.4.4 wird aufgehoben.
13. In Nummer 6.1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „eine“ ersetzt und das Wort „Träger“ durch die Angabe „ZGS“ ersetzt.
14. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „Trägern“ durch die Wörter „ZGS dieses Programms“ ersetzt. b) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt. c) In Satz 5 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt. d) Folgender Satz wird angefügt: „In begründeten Einzelfällen kann der Bewilligungszeitraum ausnahmsweise verlängert werden.“
15. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die ZGS zahlen den Zuschuss nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises/ Beratungsberichtes, einer Kopie des geschlossenen Beratungsvertrages, der Rechnung sowie einer Mittelanforderung, auf der die Beraterin, der Berater oder die Beratungsgesellschaft die Zahlung des kompletten Beratungsentgeltes durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger bestätigt, an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger aus.“ b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Mittelanforderung ist ein Zahlungsbeleg der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, auf dem die geleistete Zahlung mit Wertstellung bestätigt ist, beizufügen.“ c) In Satz 6 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Beraterin,“ eingefügt und nach dem Wort „Berater“ das Wort „oder“ eingefügt. d) In Satz 7 wird das Wort „Träger“ durch die Angabe „ZGS“ ersetzt und es werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Beraterin,“ eingefügt und nach dem Wort „Berater“ das Wort „oder“ eingefügt.
16. Nummer 6.4 wird aufgehoben.
17. Nummer 6.5 wird zu Nummer 6.4.
18. Nummer 6.6 wird zu Nummer 6.5 und das Wort „Trägern“ wird durch die Angabe „ZGS“ ersetzt.
19. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird das Wort „Träger“ durch die Wörter „Zwischengeschaltete Stellen“ ersetzt. b) In Nummer 2 wird die Angabe „Marienstr. 8“ durch die Wörter „Berliner Allee 12“ ersetzt.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 3-2114.50.10 –
vom 30. November 2015

1

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross- Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und der Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur

Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254).

2

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den in Nummer 1 aufgeführten Vorschriften Zuwendungen für Investitionen zur Reduzierung von Ammoniakemissionen bei der Lagerung oder Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vom Ministerium festgelegte Auswahlkriterien gibt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite (www.landwirtschaftskammer.de) bekannt.

Die Finanzierung für Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.1 und 5.1.2 erfolgt aus EU-Mitteln, die Finanzierung für Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.3 erfolgt aus Landesmitteln.

3

Gegenstand der Förderung

3.1

Geräte zur bodennahen Ausbringung oder zur Injektion von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder flüssigen Gärresten in den Boden. Hierzu zählen:

3.1.1

Schleppschuhverteiler,

3.1.2

Schlitz- oder Injektionstechnik.

3.2

Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Exkremente mit einer festen Abdeckung oder einer Schwimmfolie mit Auftriebskörper.

3.3

Förderausschluss

Nicht zuwendungsfähig sind

- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen.

4

Zuwendungsfähige Investitionsausgaben

4.1

Bemessungsgrundlage der Förderung sind der Erwerb von Geräten oder die Errichtung von baulichen Anlagen für zuwendungsfähige Investitionen nach Nummer 3. Für Investitionen nach Nummer 3.2 sind ebenfalls Ausgaben im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zuwendungsfähig.

4.2

Einschränkung der Förderung:

4.2.1

Für Investitionen nach Nummer 3.1 sind ausschließlich die Ausgaben für das Verteilsystem zur bodennahen Ausbringung beziehungsweise Injektion zuwendungsfähig. Die Ausgaben für das Güllefass oder selbstfahrende Maschinen sind nicht zuwendungsfähig.

4.2.2

Für Maßnahmen nach Nummer 3.1 ist die Förderung während der Laufzeit dieser Richtlinien begrenzt auf den Erwerb von maximal 2 Geräten je Unternehmen.

4.2.3

Für Investitionen nach Nummer 3.2 sind ausschließlich feste Abdeckungen sowie Schwimmfolie mit Auftriebskörper zuwendungsfähig. Andere Abdeckungen wie zum Beispiel aus Stroh, Leichtschüttungen oder Schwimmkörper sind nicht zuwendungsfähig.

Lagerbehälter, für die auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vom 19. Februar 2013 (n.v.) V 2 eine Abdeckung vorzunehmen ist oder die auf Grund anderer rechtlichen Bestimmungen mit einer festen Abdeckung versehen werden müssen, sind nicht zuwendungsfähig.

5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.1

Zuwendungsempfängende sind Unternehmen der Landwirtschaft mit Sitz und Investitionsstandort in Nordrhein-Westfalen, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

5.1.1

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten

oder

5.1.2

das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt

oder

5.1.3

es sich um ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen handelt (gilt nur für Investitionen in Geräte nach Nummer 3.1).

5.2

Als Zuwendungsempfängende ausgeschlossen sind Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) in Schwierigkeiten befinden oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

6

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss (Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.1 und 5.1.2), De-minimis-Beihilfe (Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.3).

6.2

Höhe der Zuwendung

Es werden Zuwendungen gewährt für Investitionen nach Nummer 3.1:

30 Prozent für Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.1 und 5.1.2 beziehungsweise

20 Prozent für Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.3.

Für Investitionen nach Nummer 3.2 beträgt der Zuschuss 70 Prozent.

Der Zuwendungsbetrag muss mindestens 2 000 Euro betragen.

6.3

Beihilferechtliche Bestimmungen

Für Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.3 erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen). Der Gesamtwert der gezahlten De-minimis-Beihilfen darf in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 200 000 Euro überschreiten.

Für Zuwendungsempfängende nach Nummer 5.1.1 und 5.1.2 gelten die beihilferechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen (Nummer 3.2) innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Fertigstellung und Maschinen (Nummer 3.1) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7.2

Zuwendungsempfängende haben Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle zuwendungsrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.3

Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreis einzureichen.

8.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bescheid an den Antragsteller oder die Antragstellerin. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

8.3

Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbetrag wird von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

8.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3, Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen.

8.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

8.5.1

Folgende abweichende Regelungen von § 44 der Landeshaushaltsordnung und ANBest-P werden festgelegt:

- Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und Nummer 1.4 ANBest-P dürfen nicht angewendet werden.
- Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 ANBest-P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.
- Nummer 3 ANBest-P gilt nicht. Hierfür gilt folgende Regelung. Aufträge dürfen nur nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Dazu sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen oder Auftragswerten von weniger als 2 500 Euro kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.

9

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 814

7920

Bestätigung von Jagdaufsehern

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz
– III-6 – 71-28-00.00 –
vom 1. Dezember 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Bestätigung von Jagdaufsehern“ vom 27. Oktober 1992 (MBl. NRW. S. 1737), der zuletzt durch Runderlass vom 24. April 2014 (MBl. NRW. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW.)“ durch die Angabe „(VwVG NRW)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 74)“ durch die Angabe „(§ 74 VwVG NRW)“ ersetzt.
4. In Nummer 6 Satz 3 wird das Wort „Bestellen“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.
5. Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Es wird empfohlen, die Bestätigung auf fünf Jahre zu befristen und erst bei Vorlage eines Fortbildungsnachweises eine erneute Bestätigung auszusprechen.“
6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „4x51/2“ durch die Angabe „4x5,5“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dienstabzeichen, die in anderer Ausführung ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrer Einziehung gültig.“
7. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2

Muster eines Dienstabzeichens nach Nummer 9

II.**Bekanntmachung des Finanzministeriums****Sachbezugswerte
nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung
ab dem 1. Januar 2016**

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– B 2906 – 7.1 – IV A 2 –
vom 7. Dezember 2015

Die Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2075) für das Kalenderjahr 2016:

Für das Frühstück	1,67 € (für 2015: 1,63 €)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	3,10 € (für 2015: 3,00 €).

– MBl. NRW. 2015 S. 819

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Benin in Köln**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.20-1/15 –
vom 20. November 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Benin in Köln ernannten Herrn Dr. Jochen Blöse am 17. November 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Nußbaumerstraße 19
50823 Köln

Tel.: 0221 / 78 87 000

Fax: 0221 / 78 87 00 20

Email: info@dr-bloese.de

Sprechzeiten: Di. und Do. 9:00 – 12:00 Uhr

– MBl. NRW. 2015 S. 819

**Honorarkonsularische Vertretung
der Französischen Republik in Aachen**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.44-3/15 –
vom 20. November 2015

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Aachen ernannten Frau Angelika Ivens am 13. August 2015 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die kreisfreie Stadt Aachen und die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.

Frau Ivens folgt Herrn Honorarkonsul Wolf Steinsiek nach, der sein Amt niedergelegt hat.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

c/o Deutsch-Französisches Kulturinstitut
Theaterstraße 67
52062 Aachen

Tel.: 0241 / 39 701

Email: angelika.ivals@dfki-aachen.de

Sprechzeiten: Do. 10:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

– MBl. NRW. 2015 S. 819

**Berufskonsularische Vertretung
der Tunesischen Republik in Bonn**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.50-6/15 –
vom 20. November 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn ernannten Herrn Ahmed Chafra am 20. November 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hichem Marzouki, am 15. Januar 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2015 S. 819

**Berufskonsularische Vertretung
von Japan in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.10-5/15 –
vom 27. November 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Ryuta Mizuuchi am 23. November 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kaoru Shimazaki, am 1. November 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2015 S. 819

**Honorarkonsularische Vertretung
der Islamischen Republik Pakistan in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.03-1/15 –
vom 3. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Düsseldorf ernannten Herrn Matthias Theis am 24. November 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Hildebrandtstraße 15
40215 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 44 07 227

Email: office@pakistan-nrw.de

Sprechzeit: Di. u. Do. 9:30 – 12:30 Uhr und Mi. 13:30 – 16:00 Uhr

– MBl. NRW. 2015 S. 819

Honorargeneralkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Essen

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.66-1/10 –
vom 3. Dezember 2015

Die Botschaft des Königreichs Norwegen hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift der honorargeneralkonsularischen Vertretung in Essen wie folgt geändert hat:

Brüsseler Platz 1
45131 Essen

Tel.: 0201 / 18 42 350

Fax: 0201 / 18 42 004

Email: **office-norwegischer-honorargeneralkonsul-essen@eon.de**

Öffnungszeiten: Di. bis Do. 10:00 – 15:00 Uhr

Das Büro in Düsseldorf wird ab dem 14. Dezember 2015 geschlossen, der Dienstbetrieb in der neuen Liegenschaft wird am 4. Januar 2016 aufgenommen.

– MBl. NRW. 2015 S. 820

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569